



Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein für die Wahlperiode 2014 – 2019

Öffentliche Bekanntmachung des Kammervorstandes

Aufgrund des Heilberufsgesetzes NRW vom 9. Mai 2000 in der Fassung vom 30. April 2013 sowie § 8 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 20. September 2013, in Kraft getreten am 31. Oktober 2013, gibt der Kammervorstand hiermit öffentlich bekannt:

I. Wahltag

Als Wahltag ist gemäß § 6 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern

Freitag, 13. Juni 2014

bestimmt worden. Die Wahl endet an diesem Tage um 18:00 Uhr. Wahlbriefe müssen an diesem Tage **bis 18:00 Uhr** bei dem zuständigen Wahlleiter unter der Anschrift des Wahlausschusses eingegangen sein.

II. Name und Anschrift des Hauptwahlleiters und der übrigen Wahlleiter sowie deren Stellvertreter

Für die Durchführung der Wahlen sind gemäß § 7 Abs. 1 der oben angeführten Wahlordnung folgende Wahlgremien berufen worden:

a) Hauptwahlausschuss

Hauptwahlleiter:

Priv.-Doz. Dr. med. Heinrich Schüller

Stellvertretender Hauptwahlleiter:

Dr. med. Jürgen Krömer

Anschrift des Hauptwahlleiters/Stellvertretenden Hauptwahlleiters/Hauptwahlausschusses:

Ärztekammer Nordrhein
Tersteegenstraße 9
40474 Düsseldorf

b) Wahlausschuss für den Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf

Wahlleiter:

Dr. med. Johannes Verfürth

Stellvertretender Wahlleiter:

Dr. med. Robert Stalman

Anschrift des Wahlleiters/Stellvertretenden Wahlleiters/ Wahlausschusses:

Ärztekammer Nordrhein
Bezirksstelle Düsseldorf
Immermannstraße 11
40210 Düsseldorf

c) Wahlausschuss für den Wahlkreis Regierungsbezirk Köln

Wahlleiter:

Dr. med. Nikolaus Wendling M.A.

Stellvertretender Wahlleiter:

Dr. med. Ernst Lennartz

Anschrift des Wahlleiters/Stellvertretenden Wahlleiters/ Wahlausschusses:

Ärztekammer Nordrhein
Bezirksstelle Köln
Sedanstraße 10 – 16
50668 Köln

III. Zeit und Ort der Auslegung der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind getrennt für die Wahlkreise Regierungsbezirk Düsseldorf und Regierungsbezirk Köln jeweils in den Diensträumen der Bezirksstelle Düsseldorf bzw. der Be-

zirksstelle Köln der Ärztekammer Nordrhein (Anschrift siehe unter II. b und c) in der Zeit

**von Freitag, 14. Februar 2014 bis
Donnerstag, 27. Februar 2014**

an den Arbeitstagen in der Zeit **von 9:00 bis 16:00 Uhr** einsehbar. Da die Kammer das Wählerverzeichnis ausschließlich elektronisch anlegt, wird die Einsicht in den Bezirksstellen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung über einen Bildschirm ermöglicht.

Kammerangehörige, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem Wahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzulegen und soll eine Begründung enthalten.

Weiteres ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Wahlordnung.

Der Kammervorstand

Rudolf Henke
Präsident

Ergänzender Hinweis für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Kammerversammlung:

Die Einsicht in den jeweils eigenen Eintrag im Wählerverzeichnis ist für die Kammerangehörigen auch online über das Portal der Ärztekammer Nordrhein www.meineakno.de möglich.

Außerdem sind im Zeitraum vom 14. Februar bis 27. Februar 2014 bei den Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein die Wählerverzeichnisse für die Wahlen zu den Kreisstellenvorständen einsehbar. Wahlberechtigt ist für die Wahl zur Kammerversammlung und zu den Kreisstellenvorständen derselbe Personenkreis, der somit in zwei Wählerverzeichnissen gleichermaßen für die Ausübung des Wahlrechts aufgeführt sein muss. Dadurch ist es den Wahlberechtigten auch ohne Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis bei der für sie zuständigen Bezirksstelle Düsseldorf oder Köln möglich, sich über Eintragungen in beiden Wählerverzeichnissen am Ort der Kreisstelle zu informieren. Einsprüche gegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind jedoch getrennt für die Wahl zur Kammerversammlung und zum Kreisstellenvorstand geltend zu machen; für die Wahl zur Kammerversammlung bei dem Wahlleiter des jeweiligen Wahlkreises.

Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein für die Wahlperiode 2014 – 2019

Erste Wahlbekanntmachung des Hauptwahlleiters

Der Hauptwahlleiter für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein gibt gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 20. September 2013, in Kraft getreten am 31. Oktober 2013, Folgendes öffentlich bekannt:

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein auf.

Gemäß § 11 des Heilberufsgesetzes NRW vom 9. Mai 2000 in der Fassung vom 30. April 2013 (HeilBerG) werden die Mitglieder der Kammerversammlung in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen. Jede(r) Wahlberechtigte hat eine Stimme.

In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerber(inne)n dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl). Jede(r) Wahlberechtigte hat dann so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

Die Wahl erfolgt getrennt nach Wahlkreisen; Wahlkreise sind die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln. Dementsprechend müssen sich die jeweiligen Wahlvorschläge auf den zuständigen Wahlkreis beziehen.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf umfasst die kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Köln umfasst die kreisfreien Städte Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen sowie die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis, den Rhein-Erft-Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis.

Wählbar ist jede(r) wahlberechtigte Kammerangehörige, die/der am Wahltage mindestens drei Monate der Kammer angehört (§ 13 Abs. 1 HeilBerG).